

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Ausgabedatum: 17.11.2017

Überarbeitungsdatum:

Ersetzt:

Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Schaumreiniger BS Forte

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen

Produktkategorie : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis). Saurer Sanitärreiniger.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Wabool Produkte AG

Oberneuhofstrasse 11

6340 Baar

Tel. 041 727 02 00

K.Krienbuehl@wabool.ch

www.wabool.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
SWITZERLAND	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre Suisse d'Information Toxicologique, Centro Svizzero d'informazione tossicologica	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 (24 h) aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1B H314

Eye Irrit. 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] bzw. 1999/45/EG [DPD]

Xi; R36

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Amidosulfonsäure

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Dampf, Nebel, Rauch nicht einatmen
P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen
P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen
P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen
P405 - Unter Verschluss aufbewahren
P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallsammelstelle zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII. Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Amidosulfonsäure	(CAS-Nr) 5329-14-6 (EG-Nr.) 226-218-8 (EG Index-Nr.) 016-026-00-0 (REACH-Nr) 01-2119488633-28	5 - 15	Xi; R36/38 R52/53	Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412
Fettalkoholpolyglykoether	(CAS-Nr) 24938-91-8	1 - 5	Xn; R22 Xi; R41	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen	: Kann die Atemwege reizen.
Symptome/Schäden nach Hautkontakt	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut
Symptome/Schäden nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Schäden nach Verschlucken	: Verursacht Verätzungen von Mund und Rachen. Gefahr der Perforation von Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität im Brandfall	: Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe. Kann Metalle angreifen, hierbei Wasserstoffgas entwickeln und mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
--------------------------	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Kontakt mit den Augen und Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit unverträglichen Stoffen verhindern.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.

Lagerbedingungen : Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Getrennt von chlorabspaltenden Stoffen lagern.
Ausbreiten allenfalls ausgelaufenen Produktes mittels säurebeständiger Auffangwanne verhindern.

Unverträgliche Produkte : Chlorabspaltende Stoffe.

Unverträgliche Materialien : Unedle Metalle.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Angaben auf der Etikette beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung : Mit Hilfe von Auslaufhähnen und Dosiergeräten unnötige Expositionen vermeiden.

Handschutz : Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374). Nitrilkautschuk, Butylkautschuk. 0,4-0,7 mm, > 480 min. Das Produkt ist eine Mischung aus mehreren Stoffen. Deswegen ist die Beständigkeit und Durchbruchzeit nicht vorausberechenbar und muss vor dem Einsatz überprüft werden.

Augenschutz : Schutzbrille oder Gesichtsschutz

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Bei sachgemäßer Anwendung nicht erforderlich.

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit

Farbe : rot.

Geruch : charakteristisch.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 0,0 - 1,0

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: 100 °C
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte D_{20}^{20}	: 1,08
Löslichkeit	: Wasser: Löslich
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Ca. 1200 mPas
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine chemischen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung von Wasserstoff mit unedlen Metallen. Bildung von Chlor mit chlorabspaltenden Stoffen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Chlorabspaltende Stoffe. Unedle Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoff. Chlor. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Amidosulfonsäure (5329-14-6)	
LD50 oral	> 2000 mg/kg Körpergewicht
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. pH-Wert: 0.0 - 1.0
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 pH-Wert: 0.0 - 1.0
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Sani Rein Extra ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Amidosulfonsäure (5329-14-6)	
LC50 Fische 1	70.3 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Schaumreiniger BS Forte	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Schaumreiniger BS Forte	
Bioakkumulationspotenzial	Die Inhaltsstoffe haben tiefe Verteilungskoeffiziente Octanol/Wasser (logPow). Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.
Amidosulfonsäure (5329-14-6)	
Log Pow	0.1

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt hat Potenzial für die Mobilität im Boden und kann nach Freisetzung in den Erdboden das Grundwasser verunreinigen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Falls enthalten sind PBT- und vPvB-Stoffe im Abschnitt 3 aufgeführt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Rückgabe an den Hersteller oder unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. VeVa Code: 060106.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: 1760
UN-Nr. (IMDG)	: 1760
UN-Nr. (IATA)	: 1760
UN-Nr. (ADN)	: 1760
UN-Nr. (RID)	: 1760

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Amidosulfonsäure), 8, III, (E)
Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)	: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Amidosulfonsäure), 8, III, (E)

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8

Gefahrzettel (ADR) : 8

:



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8

Gefahrzettel (RID) : 8

:



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III

Verpackungsgruppe (IMDG) : III

Verpackungsgruppe (IATA) : III

Verpackungsgruppe (ADN) : III

Verpackungsgruppe (RID) : III

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C1

Sonderbestimmung (ADR) : 274

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L

Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19

Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T7

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP28

Tankcodierung (ADR) : L4BN

Tanktransportfahrzeug : AT

Beförderungskategorie (ADR) : 3

Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) : V12

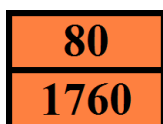
Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschifftransport

MFAG-Nr : 154

- Lufttransport

Keine Daten verfügbar

- Binnenschifftransport

Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- Bahntransport

Beförderung verboten (RID) : Nein

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen

Alcohol(C13)EO(>5-10)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Detergenzienverordnung/ChemRRV : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Komponente	%
nichtionische Tenside	<5%
Amphotere Tenside	<5%
Duftstoffe	Benzyl Salicylate, Hexyl Cinnamal, Limonene, Alpha- Isomethyl Ionone

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Änderungen seit der letzten Version in Kapiteln: 2, 3, 4, 8, 10, 11. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1

Schaumreiniger BS Forte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R36	Reizt die Augen
R36/38	Reizt die Augen und die Haut
R41	Gefahr ernster Augenschäden
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
Xi	Reizend
Xn	Gesundheitsschädlich

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden